

Die nachfolgenden Auflagen und Bedingungen sind zu beachten:

1. Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr, noch die Fußgänger behindern.
2. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
3. Plakate dürfen sowohl einseitig als auch doppelseitig werben. Doppelseitige Werbeträger gelten als ein Werbeträger.
4. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
5. Stark klebendes Panzerband o.ä., das Rückstände oder Abnutzungen an den Befestigungspunkten hinterlassen, sind verboten.
6. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
7. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht über Maß beschädigt werden.
8. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instand zu setzen.
9. Die Großflächenplakate müssen mit Anschrift und Rufnummer des Verantwortlichen versehen sein.
10. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
11. Sollten die Werbeträger Anlass zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.
12. Die Plakatständer (DIN A1 bzw. DIN A0) dürfen nur an solchen Stellen aufgestellt werden, **die ausreichend Platz dazu bieten**. Es ist untersagt, Plakatständer auf verkehrsreichen, bzw. schmalen Gehwegen aufzustellen. Der Fußgänger-, Fahrrad- und Kraftfahrzeugverkehr darf weder behindert noch gefährdet werden. Die Vorgaben der StVO sind zu beachten.
13. **In den Verkehrskreiseln/VerkehrsinseIn, an Verkehrszeichen, im 5-Meter-Bereich an Straßeneinmündungen, an den Partnerschaftstafeln an den Ortseingängen sowie an Bushaltestellen darf keine Plakatierung erfolgen.**
14. **In der Ortsgemeinde Otterstadt besteht in folgenden Ortsbereichen ein Plakatierungsverbot:**
 - **Bereich 1:**
Rund um den Königsplatz und den Stickelspitzerbrunnen sowie in der Schulstraße, Rathausstraße und Speyerer Straße, rund um die Kirche, das Rat- und das Remigiushaus, jeweils beidseitig der Straße/des Platzes.

Verbandsgemeindeverwaltung Rheinauen



Ortsgemeinden Altrip · Neuhofen · Otterstadt · Waldsee

- **Bereich 2:**
Rund um die Friedhöfe, Friedhofsvorplatz, Mannheimer Straße, Hochweg, Schlittweg, Römer- und Huttenstraße, jeweils beidseitig entlang des Friedhofsareals.
15. **Eine Plakatierung in der Ortsgemeinde Neuhofen ist nur in der Jahnstraße, Speyerer Straße, Ludwigshafener Straße, Industriestraße, Woogstraße und Rehbachstraße, sowie auf dem Parkplatz der Otto-Dill-Straße erlaubt.**
16. *Während der Wahlhandlung sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 35 Kommunalwahlgesetz).*
17. Die Plakatständer sind regelmäßig auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Keinesfalls darf von ihnen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen. Plakatständer, die nicht mehr an ihrem vorgesehenen Platz stehen, sind wieder ordnungsgemäß aufzustellen.
18. Eine Überprüfung behalten wir uns vor. Wird gegen die Auflagen verstoßen oder die genehmigte Frist überschritten, werden die Plakate ohne weitere Aufforderung kostenpflichtig vom Bauhof entfernt. Die Kosten für die Entfernung werden dem Antragsteller in Rechnung gestellt. Entfernte Plakate können in den Bauhöfen der Ortsgemeinden abgeholt werden.
19. Der Erlaubnisnehmer haftet für alle Personen- und Sachschäden, die durch diese Sondernutzung entstehen und stellt somit die Verbandsgemeindeverwaltung Rheinauen von allen Haftungsansprüchen auch gegenüber Dritten frei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Rheinauen, Ludwigstraße 99, 67165 Waldsee, schriftlich oder zu Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so gilt dies als eigenes Verschulden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ehler

Bankverbindungen:

Sparkasse Vorderpfalz

Kto. 612 · BLZ 545 500 10
IBAN: DE31 5455 0010 0000 0006 12
BIC : LUHSDE6AXXX

Volksbank Kur- und Rheinpfalz

Kto. 43575 · BLZ 547 900 00
IBAN: DE85 5479 0000 0000 0435 75
BIC : GENODE61SPE

Postbank Ludwigshafen

Kto. 3400-673 · BLZ 545 100 67
IBAN: DE16 5451 0067 0003 4006 73
BIC : PBNKDEFF

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE7200000000097225